

UNIVERSITÄT BERN

Universitätsleitung

# Leitlinien der Universitätsleitung zu Information und Meinungsäusserungen

Die Publikation von Forschungsergebnissen gehört zu den wichtigsten Aufgaben wissenschaftlicher Tätigkeit. Sie erfolgt in erster Linie durch die Forschenden im Rahmen von wissenschaftlichen Zeitschriften und Foren. Sodann hat die Universität auch einen gesellschaftlichen Auftrag; sie informiert in geeigneter Weise die Öffentlichkeit.

Die Angestellten der Universität können und sollen im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit im öffentlichen Kontext auftreten. Wenn sie darüber hinaus Meinungsäusserungen abgeben, so können sich Implikationen ergeben, welche Interessen der Universität selber betreffen. Deshalb sind im Zusammenhang mit Information und Meinungsäusserungen gewisse Rahmenbedingungen und Aspekte zu beachten.

### 1. Orientierung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Universität

Die Universität Bern ist eine öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons Bern. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit (Art. 1 Abs. 3 Gesetz über die Universität [UniG]). Die Universität fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für ihre wissenschaftlichen Ziele; namentlich informiert sie regelmässig über Schwerpunkte und Ergebnisse ihrer Tätigkeit (Art. 8 Abs. 1 UniG).

Gemäss Art. 58 Verordnung über die Universität (UniV) sorgen die Fakultäten und ihre Institute sowie die weiteren Organisationseinheiten dafür, dass Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Art. 18 Abs. 3 Statut der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt) hält fest, dass die Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten die Universitätsangehörigen und die Öffentlichkeit selbständig über ihre Tätigkeit in den Bereichen Forschung und Lehre informieren können; bei Fragen von universitärer Bedeutung tun sie dies in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung.

In diesem Kontext zu beachten ist die Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 Bundesverfassung und Art. 21 Kantonsverfassung). Diese schützt die freie Wahl von Gegenstand und Methode wissenschaftlicher Forschung sowie die Verbreitung entsprechender Ergebnisse. Forschende können über ihre Forschungsergebnisse – nebst der Publikation in den üblichen wissenschaftlichen Zeitschriften und Foren – unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen und der nachfolgend aufgeführten Modalitäten auch die allgemeine Öffentlichkeit orientieren. Nicht von der Wissenschaftsfreiheit, sondern von der Meinungsfreiheit erfasst sind hingegen Beiträge, die nicht in direktem Zusammenhang mit eigener Forschung stehen.

Die Informationstätigkeit der Universität und Publikationen im Wissenschaftsbetrieb sind abzugrenzen von Meinungsäusserungen durch Universitätsangestellte zu Themen ausserhalb der eigenen Forschungstätigkeit. Diesbezüglich (vgl. Ziff. 2) und zum Umgang mit Social Media (vgl. Ziff. 3) hat die Universitätsleitung verbindliche Regeln erlassen.

## 2. Weisungen der Universitätsleitung betreffend Auftritte und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Aussenwirkung<sup>1</sup>

Die Mitarbeitenden der Universität sind verpflichtet, die Interessen der Universität Bern zu wahren und ihre Aufgaben gegenüber der Bevölkerung und der Arbeitgeberin rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und innovativ zu erfüllen (Art. 2 Weisungen). Diese Verpflichtung ist Ausfluss der Treuepflicht der Angestellten gemäss Art. 55 des Personalgesetzes des Kantons Bern.

Die Ausübung von Grundrechten (namentlich der Meinungsfreiheit) im Kontext von Meinungsäusserungen hat folglich im Einklang mit dieser Treuepflicht und damit in Rücksicht auf das besondere öffentliche Interesse zu erfolgen, das dem dienstrechtlichen Verhältnis zur Universität zugrunde liegt.

In den **Weisungen** der Universitätsleitung werden in diesem Zusammenhang folgende Grundsätze und Pflichten festgehalten (vgl. Art. 3 f. Weisungen):

- Universitätsangestellte dürfen im Zusammenhang mit Auftritten und Meinungsäusserungen mit Aussenwirkung die Ausübung ihrer Funktion und das Vertrauen von Dritten in die Universität als öffentlichrechtliche Anstalt durch ihr Verhalten nicht beeinträchtigen.
- Privates und Geschäftliches sind beim Auftritt in der Öffentlichkeit klar zu trennen.
- Privatmeinungen und private Inhalte sind klar als solche zu deklarieren.
- Privatmeinungen oder Meinungen im Rahmen von Nebenbeschäftigungen dürfen nicht auf Briefpapier oder in E-Mails mit universitärem Kopf oder dergleichen verbreitet werden.
- In Homepages der Universität dürfen private Inhalte und Links auf private Homepages grundsätzlich nur dann enthalten sein, wenn sie einen Bezug zur universitären Funktion aufweisen; keinen hinreichenden Bezug zur universitären Funktion haben beispielsweise Beiträge zu (universitäts)politischen Themen.

#### 3. Zum Umgang mit Social Media

Generell ist Folgendes zu beachten: Wenn sich insbesondere Professorinnen oder Professoren in Social Media (etwa im Rahmen von Twitter) äussern, werden sie in aller Regel als Angehörige der Universität wahrgenommen. Deshalb sind bei jeder derartigen Aktivität auch die Interessen der Universität zu berücksichtigen.

Die Universitätsleitung hat zum Umgang mit Social Media **Richtlinien**<sup>2</sup> erlassen, die für sämtliche Mitarbeitenden der Universität Bern gelten (s. Ziff. 2. Abs. 1 Richtlinien).

Zu beachten sind dabei namentlich folgende rechtliche Rahmenbedingungen (vgl. Ziff. 3.2 Richtlinien):

• Die Rechte Dritter und der Universität Bern sind zu wahren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e322683/e325053/e323223/ul ws auftritte meinungsaesserung von uniangestellten ger.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.unibe.ch/e152701/e322683/e325053/e323213/ul rl social media ger.pdf

 Die allgemeinen Grundsätze der Universität sind einzuhalten. Insbesondere sind institutionsschädigende Aussagen über die Universität oder andere Aktivitäten, die negative Auswirkungen haben könnten, zu unterlassen.

Weiter ist zu beachten, dass der Ton der Kommunikation in Social Media angemessen und höflich sein soll und dass sich die Kommunikation an Fakten hält (Ziff. 3.3 Abs. 1 der Richtlinien). Die Abgabe von persönlichen Meinungen ist grundsätzlich erlaubt; sie ist indessen zurückhaltend auszuüben und als solche zu kennzeichnen (Ziff. 3.5 Richtlinien).

Sodann gelten für die private Nutzung von Social Media am Arbeitsplatz die gleichen Regeln wie für die generelle Nutzung des Internets zu privaten Zwecken: Die IT-Ressourcen dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung universitärer Aufgaben verwendet werden; die Verwendung der IT-Ressourcen zu privaten Zwecken ist für die Mitarbeitenden der Universität nur ausserhalb der Arbeitszeit erlaubt (Ziff. 5 Richtlinien).

Zudem liegt eine Problematik von Social Media darin, dass diese für Meinungsäusserungen zu komplexen Themen nicht ohne Weiteres einen geeigneten Rahmen bieten: Tweets und ähnliche Beiträge gehen notwendigerweise mit einer Verkürzung einher, welche dem Kontext wissenschaftlicher Aussagen oftmals nicht angemessen ist. Wissenschaftliche Beiträge und Diskussionen sollen deshalb zunächst und grundsätzlich im Rahmen von wissenschaftlichen Zeitschriften und Foren stattfinden.

Wenn sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Medien resp. in der Öffentlichkeit zu Wort melden, so gilt namentlich:

- Fakten sind von Meinungen zu trennen, und Meinungen sind als solche zu benennen. Zudem ist zu beachten, dass die Öffentlichkeit eine wissenschaftliche Debatte per se nicht immer einzuschätzen vermag.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus einem bestimmten Bereich oder Institut sollen Debatten deshalb zunächst untereinander führen und sich bei allfälligen Auftritten nach aussen in einem Mindestmass miteinander abstimmen.
- Für Auftritte gegen aussen sollen zumindest nicht primär Social Media gewählt werden. Eine allfällige Kommunikation über Social Media soll mit Augenmass und grosser Zurückhaltung erfolgen; inadäquate Verkürzungen sind zu vermeiden.
- Die Kommunikation über Social Media ist aufwändig. Jedes Posting, jeder Tweet kann eine konstruktive Debatte oder negative Reaktionen auslösen. Dies zu beobachten, zu bewirtschaften und gegebenenfalls auch zu melden, liegt in der Verantwortung der absendenden Person.

#### 4. Grundsätze für die Kommunikation in der Öffentlichkeit

Zusammengefasst ist für die Kommunikation der Universität und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit Folgendes wichtig und verbindlich zu beachten:

- Die Publikation von Forschungsergebnissen erfolgt zunächst und grundsätzlich durch die Forschenden in wissenschaftlichen Zeitschriften und Foren.
- Die Universität informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit; die Universitätsleitung ist zusammen mit den Fakultäten und Organisationseinheiten verantwortlich für die allgemeine Kommunikation von Schwerpunkten und Ergebnissen.
- Wissenschaftliche Debatten und kritische Beiträge sollen in erster Linie innerhalb der einschlägigen wissenschaftlichen Publikationsmöglichkeiten und Foren stattfinden.

- Äussern Universitätsmitarbeitende ihre Meinung zu Themen ausserhalb eigener Forschung in der Öffentlichkeit, so gelten die Weisungen der Universitätsleitung betreffend Auftritte und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Aussenwirkung. Für Äusserungen in Social Media sind zudem die Social Media-Richtlinien der Universitätsleitung relevant.
- Meinungsäusserungen insbesondere zu sensiblen Themen sollen in einer Organisationseinheit in einem Mindestmass aufeinander abgestimmt werden.
- Die Interessen der Universität gehen Partikularinteressen von Universitätsangestellten vor.
- Social Media bilden für Meinungsäusserungen zu wissenschaftlichen Themen nicht ohne Weiteres einen geeigneten Rahmen. Sie sind mit grosser Zurückhaltung zu bedienen. Dies gilt umso mehr dann, wenn es sich um komplexe Themen und nicht um eigene Forschungsergebnisse handelt.
- Meinungsäusserungen im Rahmen von Social Media sollen faktenbasiert sein, wissenschaftlichen Minimalstandards genügen und nicht unangemessen verkürzt wiedergegeben werden. Persönliche Profilierung ist zu vermeiden.

#### 5. Verantwortung der Universität

- Die Universität ist ein Ort, an dem unterschiedliche Meinungen und Ansichten als Bereicherung und als Grundlage für neue Erkenntnisse gesehen werden. Sie fördert entsprechend grenzüberschreitendes Denken und fordert Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Ansätzen.
- Die Universität bemüht sich bei ihrer Informationstätigkeit um Ausgewogenheit und möglichst wirkungsvolle Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- Die Universität schützt und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Forschende und Mitarbeitende, welche aufgrund ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit stehen und auf unangemessene Weise angegangen werden.
- Die Universität fördert und fordert einen gegenseitigen respektvollen Umgang und bietet ihren Mitarbeitenden niederschwellige Hilfsangebote an.
- Die Universitätsleitung ist letztlich verantwortlich dafür, dass der Auftrag der Universität erfüllt, ihre Ziele erreicht und die Interessen der Universität als Ganzes gewahrt werden.

Bern, 23. Februar 2021

Im Namen der Universitätsleitung Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann